

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 8 Besondere Ausschüsse

(1) Rechnungsprüfungsausschuss

1Der Stadtrat bestimmt aus der Mitte der bestellten Ausschussmitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende; Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung.2Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO

(2) Personalausschuss

Dem beratend tätigen Personalausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:

1. Reporting zu allen nach Bayerischem Personalvertretungsgesetz beteiligungspflichtigen Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des 1. Bürgermeisters
2. Inhaltliche Vorberatung des Stellenplans
3. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Personal- und Organisationsentwicklung

Die Grundsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- Umwelt-, Verkehrs- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- d) dem Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates

(2) 1Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist vom Stadtrat zu bestimmen.